



Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Schleswig-Holstein Dahme e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Geschäftsjahr

II. Mitgliedschaft, Gliederung

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Verhältnis zu den übergeordneten Organen
- § 7 Jugendarbeit
- § 8 Organe
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein

III. Sonstige Bestimmungen

- § 12 Prüfungen
- § 13 DLRG Material
- § 14 Geschäftsführung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ehrungen
- § 17 Satzungsänderungen
- § 18 Auflösung/ Aufhebung



§ 1 Name, Sitz

1. Die DLRG Dahme e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Sie wurde in das Vereinsregister eingetragen, abgekürzt „DLRG-Dahme e.V.“
2. Sie führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
im Landesverband Schleswig-Holstein Dahme e.V.

Abgekürzt: DLRG Dahme e.V.
3. Die Tätigkeit umfasst im Land Schleswig-Holstein das Gebiet der Gemeinde Dahme im Kreis Ostholstein.
4. Vereinssitz der DLRG Dahme e.V. ist Dahme im Bezirk des Amtsgerichtes Oldenburg in Holstein.

§ 2 Zweck

1. Die Aufgabe der DLRG Dahme e.V. ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Diese Aufgabe wird verwirklicht durch die Schaffung und Förderung aller Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
 - b. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
 - c. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf



- dem Wasser,
- d. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
 - e. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
 - f. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
 - g. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - i. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG Dahme e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO. Die DLRG Dahme e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG Dahme e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Dahme e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Dahme e.V. entstanden sind. Die DLRG Dahme e.V. darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Dahme e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.



3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen hiervon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Dahme e.V. festgelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum 30.11. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Dahme e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Dahme e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 Verhältnis zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG Dahme erkennt die Satzungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die von der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG Dahme e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Dahme e.V. verpflichtet sich, dem übergeordneten Organ das grundsätzliche Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Dies insbesondere in Hinsicht auf:
 - satzungsgemäße Führung der DLRG Dahme e.V.
 - ordnungsgemäße Ausbildung gemäß Prüfungsordnung der DLRG e.V.
 - Einhaltung von Rahmenrichtlinien der DLRG Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V.



4. Die DLRG Dahme e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereich ab.
5. Die DLRG Dahme e.V. führt den übergeordneten Organen zustehende Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
6. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. Neuwahlen stellt die DLRG Dahme e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personennachweis zu.
7. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Dahme e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
8. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) Beitragsabrechnung
 - b) Mitgliederstatistik
 - c) Statistischer Jahresbericht
 - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
 - f) Bericht der Kassenprüfer
 - g) Jahresabschluss Bericht
9. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.
10. Die Gliederungen eines Kreisgebietes werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von Kreisbeauftragten vertreten, die von ihnen gewählt werden. Bei kreisfreien Städten übernimmt die Aufgabe grundsätzlich der Vorsitzende der Gliederung (S: §10).

§ 7 Jugend

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Dahme e.V. und der damit verbundenen jugendpflegerischen Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Dahme e.V. dar.



Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Dahme e.V., die vom Jugendtag der DLRG Dahme e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
4. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Dahme e.V. ab.
5. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Dahme e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Organe

Organe der DLRG Dahme e.V. sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Dahme e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Dahme e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Einladung kann auch per E-Mail an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail-Adresse erfolgen, soweit das jeweilige Mitglied sich ausdrücklich auch mit Einladungen zu Mitgliederversammlungen per E-Mail einverstanden erklärt hat.



Die Einladung gilt auch bei Versendung per E-Mail als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen.

Zusätzlich kann, ohne dass dies erforderlich ist oder dass dies die Einladung an die Mitglieder in Textform ersetzt, durch Anzeige in den *Lübecker Nachrichten* und durch Aushang an den den Mitgliedern bekannten Stellen auf die Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Dahme e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über.
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwartes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung, für deren Amtsdauer und Neuwahl- oder Wiederwahl die Regelung in §9 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend gilt.
 - f) Anträge
 - g) Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeiträge und Kostenumlagen)
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung der DLRG Dahme e.V.
7. Die oder der Vorsitzende der DLRG Dahme e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Tagungsleiter wählen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung in der



Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über eventuelle Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Dahme e.V. im Rahmen der Satzung.
Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) Die oder der Vorsitzende
 - b) Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende
 - c) Die technische Leiterin bzw. der technische Leiter
 - d) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister
 - e) Die Jugendwartin bzw. der JugendwartÄmterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters.
Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiterinnen oder Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der DLRG Dahme e.V. und die stellvertretende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jede ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die oder stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt. die Vorstandsmitglieder a) und d) und versetzt die Vorstandsmitglieder b) und c).
Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine



Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 11 Kreisbeauftragter für den Kreis Ostholstein

1. Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen des Kreisgebietes Ostholstein zusammen.
2. Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen des Kreisgebietes Ostholstein und dem Landesverband.
4. Dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt – in Abstimmung mit den Gliederungen seines Kreisgebietes – Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen des Kreisgebietes.
6. Der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gewählt. Jede Gliederung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahl der Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens sechs Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.
Es können auch stellvertretende gewählt werden.
8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich der Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 12 Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG-Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung



der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt: sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliederausweise können Gebühren erhoben werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..

§ 13 DLRG-Material

1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

§ 14 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Dahme e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung

Es gilt außerdem, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V..

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Dahme e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist.

Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig,

§ 16 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.



§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung, der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des LV-Vorstandes.
5. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 18 Auflösung / Aufhebung

1. Die Auflösung der DLRG Dahme e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindesten zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt wird.
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Dahme e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt deren Vermögen an die im § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.07.2024 in Dahme beschlossen.